Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2023/0008(COD)

23.5.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
(COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Berichterstatterin: Sandra Pereira

(*) Verfasser der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses: Fernando Fernández Martín, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 30

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013
(COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0031),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 338 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0010/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für regionale Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Artikel 16 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) wird eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Rates unter anderem	***entfällt***

auf der Grundlage der Bevölkerung der Mitgliedstaaten ermittelt. Zu diesem Zweck sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[22] gegenwärtig verpflichtet, der Kommission (Eurostat) Daten über die Gesamtbevölkerung auf nationaler Ebene zu übermitteln.

[22] Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

Or. pt

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, ***sind für*** die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum ***erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und***	(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, ***stützen sich*** die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen ***auf*** verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum.

Detailgenauigkeit.

Or. pt

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an ***aktuelleren, häufigeren und*** detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind***. Außerdem ist der bestehende Rechtsrahmen nicht flexibel genug, um sich an den sich wandelnden politischen Bedarf anzupassen und die Nutzung neuer Quellen auf nationaler und Unionsebene zu ermöglichen***. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.	(11) Die sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.

Or. pt

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die verbesserten regelmäßigen (***jährliche und mehrmals pro Jahr vorzulegende***) Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken auf der Grundlage administrativer Quellen sollten durch Informationen aus koordinierten Volks- und Wohnungszählungen in der Union ergänzt werden, die alle zehn Jahre im Einklang mit den Grundsätzen und Empfehlungen der Vereinten Nationen durchgeführt werden. Ebenso wichtig ist, dass die Volks- und Wohnungszählungen eine einzigartige Gelegenheit bieten, die amtliche Statistik sowohl in Bezug auf die Abläufe als auch auf die Ergebnisse sichtbar zu machen.	(18) Die verbesserten regelmäßigen (***jährlichen***) Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken auf der Grundlage administrativer Quellen sollten durch Informationen aus koordinierten Volks- und Wohnungszählungen in der Union ergänzt werden, die alle zehn Jahre im Einklang mit den Grundsätzen und Empfehlungen der Vereinten Nationen durchgeführt werden. Ebenso wichtig ist, dass die Volks- und Wohnungszählungen eine einzigartige Gelegenheit bieten, die amtliche Statistik sowohl in Bezug auf die Abläufe als auch auf die Ergebnisse sichtbar zu machen.

Or. pt

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten ***oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet*** der ***Dinge (Internet of Things, IoT)*** und ***der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt*** werden. ***Sie sollten*** auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.	(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten in vollem Umfang genutzt werden ***oder zwischen den nationalen statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten*** und ***Anbietern privater Datenbanken Protokollvereinbarungen getroffen*** werden. ***Sie können*** auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Or. pt

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ***ist es von entscheidender Bedeutung, dass*** die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ***rechtzeitig Zugang zu den*** Verwaltungsdaten ***erhalten*** und ***in der Lage sind,*** die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene	(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben, um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ***müssen*** die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ***in der Lage sein, auf die*** Verwaltungsdaten ***zuzugreifen*** und die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise

befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

[31] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.

[31] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Or. pt

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.	(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten ***im Wege von Protokollvereinbarungen über den Austausch dieser Daten*** Zugang zu diesen

Daten haben und diese nutzen. ***Die nationalen statistischen Ämter müssen in Entscheidungen über die Gestaltung von Protokollvereinbarungen für Datenquellen aus einschlägigen privaten Datenbanken einbezogen werden.***

Or. pt

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Vergleichbarkeit der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken auf Unionsebene zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass gemeinsame Bevölkerungsdefinitionen verwendet und einheitlich umgesetzt werden. Um die einheitliche harmonisierte Bevölkerungsbasis konsequent, robust und kosteneffizient umzusetzen und gleichzeitig zeitnahe Ergebnisse zu gewährleisten, müssen statistische Methoden und Modellierungstechniken wie „Lebenszeichen“ und „Bleiberate“ angewandt werden.	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden,	(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden,

soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln. Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein. Der Zugang zu diesen Statistiken sollte über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen kostenlos und einfach sein.

soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln. Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein. Der Zugang zu diesen Statistiken sollte über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen kostenlos und einfach sein. ***Die Kommission (Eurostat) sollte die Verbreitung der in ihren Datenbanken enthaltenen Daten erleichtern, indem sie den Nutzern Anwendungsprogrammierschnittstellen zur Verfügung stellt.***

Or. pt

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. ***Insbesondere*** sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, der direkten Datenübertragung vorgezogen werden.	(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die ***Bestimmungen dieser Verordnungen uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten die*** Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. ***Hierzu*** sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, der direkten Datenübertragung vorgezogen werden. ***Darüber hinaus sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Verarbeitung zum Zwecke der Archivierung im öffentlichen Interesse,***

für historische oder wissenschaftliche Forschungszwecke oder für andere statistische Zwecke angemessenen Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich Anonymisierung und Pseudonymisierung, unterliegen.

[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. pt

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund ***sich ändernder politischer Prioritäten sowie*** der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) ***sollte*** Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen.	(34) Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten weiterentwickelt werden, um dem neu entstehenden Datenbedarf aufgrund der demografischen, wanderungsbedingten, sozialen oder wirtschaftlichen Lage in der Union Rechnung zu tragen. Die Kommission (Eurostat) ***und die Mitgliedstaaten, konkret ihre nationalen statistischen Ämter oder andere zuständige statistische Stellen, sollten*** Pilotstudien durchführen, in denen gegebenenfalls die Durchführbarkeit der betreffenden Anpassungen bewertet wird, und Aspekte wie Kosten und Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten sowie die Verfügbarkeit geeigneter Datenquellen berücksichtigen.

Or. pt

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. ***Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.***	***entfällt***

[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. pt

Begründung

Die in dieser Erwägung beschriebenen Elemente können nur im Wege eines Mitentscheidungsverfahrens angenommen werden, bei dem das Europäische Parlament als Mitgesetzgeber auftreten muss.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Falls die Durchführung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen ***delegierten Rechtsakte und*** Durchführungsrechtsakte erhebliche Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaates für die Bereitstellung von Daten mit einer Periodizität von weniger als zehn Jahren erfordern würde, sollte die Kommission, in ordnungsgemäß begründeten Fällen und für einen begrenzten Zeitraum, den betreffenden Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen gewähren können.	(38) Falls die Durchführung dieser Verordnung oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Durchführungsrechtsakte erhebliche Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaates für die Bereitstellung von Daten mit einer Periodizität von weniger als zehn Jahren erfordern würde, sollte die Kommission, in ordnungsgemäß begründeten Fällen und für einen begrenzten Zeitraum, den betreffenden Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen gewähren können.

Or. pt

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Fällen, in denen die unter den Buchstaben a oder b beschriebenen Fälle nicht festgestellt werden können, bezeichnet der Begriff „üblicher Aufenthaltsort“ den rechtmäßigen oder eingetragenen Wohnsitz;

Or. pt

Begründung

Die Bestimmung des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 und des

Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 sollte wieder eingeführt werden, da die Melderegister den im Vorschlag der Kommission enthaltenen Begriff „Bevölkerungsbasis“ nicht vollständig erfassen, da er sich auf Aufenthaltszeiten bezieht. Die Harmonisierung dieses Begriffs im Zusammenhang mit künftigen Anforderungen kann nur durch die Änderung der Registrierungssysteme oder die Einführung neuer Register berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung der im Anhang aufgeführten Liste der Einzelthemen zu erlassen. Die delegierten Rechtsakte werden mindestens 12 Monate vor Beginn der entsprechenden Bezugszeit erlassen.	***entfällt***

Or. pt

Begründung

Änderungen am Anhang dieser Verordnung sollten nur im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Parlament als Mitgesetzgeber vorgenommen werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 dieses Artikels stellt die Kommission sicher, dass diese Rechtsakte keine erhebliche und unverhältnismäßige Belastung für die Mitgliedstaaten und die Auskunftspersonen darstellen. Jedes neue Einzelthema wird im Rahmen von Pilotstudien, die von der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 durchgeführt werden, auf seine	***entfällt***

Durchführbarkeit hin geprüft.

Or. pt

Begründung

Änderungen am Anhang dieser Verordnung sollten nur im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Parlament als Mitgesetzgeber vorgenommen werden.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten erstellen ***vierteljährlich, halbjährlich,*** jährlich und im Abstand von mehreren Jahren sowie im Rahmen einer zehnjährlichen Volks- und Wohnungszählung europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken.	1. Die Mitgliedstaaten erstellen jährlich und im Abstand von mehreren Jahren sowie im Rahmen einer zehnjährlichen Volks- und Wohnungszählung europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken.

Or. pt

Begründung

Die Bereitstellung von Daten über den Bestand der Bevölkerungsbasis sollte jährlich erfolgen, da es schwierig ist, in den derzeitigen Verwaltungsmodellen Daten in kürzerem als jährlichem Rhythmus bereitzustellen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Der erste Bezugszeitpunkt, für den jährliche Statistiken zum Thema „Bevölkerungsbestände“ vorzulegen sind, ist der 31. Dezember ***2025***. Die erste Bezugszeit, für die andere Statistiken gemäß dieser Verordnung vorzulegen sind, ist im Jahr ***2026***.	5. Der erste Bezugszeitpunkt, für den jährliche Statistiken zum Thema „Bevölkerungsbestände“ vorzulegen sind, ist der 31. Dezember ***2026***. Die erste Bezugszeit, für die andere Statistiken gemäß dieser Verordnung vorzulegen sind, ist im Jahr ***2027***.

Or. pt

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung des Anhangs durch Aktualisierung der Periodizität und der Bezugszeiten zu erlassen.	***entfällt***

Or. pt

Begründung

Änderungen am Anhang dieser Verordnung sollten nur im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Parlament als Mitgesetzgeber vorgenommen werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 7	***entfällt***
Anforderungen bezüglich Ad-hoc-Statistiken	
1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission (Eurostat) Ad-hoc-Datensätze und Metadaten.	
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Datensätze und Metadaten festgelegt werden, wenn die Erhebung zusätzlicher Statistiken zur Deckung des zusätzlichen statistischen Bedarfs im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet wird.	
3. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festgelegt:	

a) die im Rahmen von Ad-hoc-Datensätzen bereitzustellenden Einzelthemen sowie die Gründe für den zusätzlichen statistischen Bedarf,

b) die Bezugszeiten.

4. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ab dem Bezugsjahr 2027 und mit einem Mindestabstand von zwei Jahren zwischen den einzelnen Ad-hoc-Erhebungen delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 2 zu erlassen.

5. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Eigenschaften der in Absatz 2 genannten Ad-hoc-Datensätze und Metadaten. In diesen Durchführungsrechtsakten sind gegebenenfalls die folgenden technischen Elemente anzugeben:

a) Titel der Variablen, ihre technischen Spezifikationen und Aufschlüsselungen,

b) detaillierte Spezifikationen zu den statistischen Einheiten und den Metadaten,

c) zu verwendende statistische Klassifikationen,

d) Fristen für die Bereitstellung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden bis spätestens 12 Monate vor Beginn der Bezugszeit gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. pt

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) vierteljährliche und halbjährliche Statistiken spätestens einen Arbeitstag	***entfällt***

nach der nationalen Veröffentlichung,

Or. pt

Begründung

Die Bereitstellung von Daten über den Bestand der Bevölkerungsbasis sollte jährlich erfolgen, da es schwierig ist, in den derzeitigen Verwaltungsmodellen Daten in kürzerem als jährlichem Rhythmus bereitzustellen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Diese Bestimmung gilt nur für Daten, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten im Einklang mit den Begriffsbestimmungen und Anforderungen dieser Verordnung und der entsprechenden Durchführungsverordnungen erstellt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 10	***entfällt***
Zeitnaher Zugang zu und Weiterverwendung von Verwaltungsdaten	
1. Die nationalen Behörden, die für Verwaltungsdatenquellen zuständig sind, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind, gestatten die Weiterverwendung dieser Daten in ausreichender Zeit und Häufigkeit, um innerhalb der Fristen und im Einklang mit den spezifischen Qualitätsanforderungen dieser	

Verordnung Statistiken zu erstellen und vorzulegen. Der zeitnahe Zugang zu Verwaltungsdatensätzen sowie die diesbezüglichen operativen Modalitäten werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen nationalen Stellen und den nationalen statistischen Stellen aufgenommen.

2. Für die Zwecke dieser Verordnung ist es der Kommission (Eurostat) auf Anfrage gestattet, zeitnah auf einschlägige Daten und Metadaten aus Datenbanken und Interoperabilitätssystemen, die von Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unterhalten werden, einschließlich im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 910/2014 und (EU) 2018/1724, sowie auf statistische Daten, die im zentralen Speicher für Berichte und Statistiken (CRRS) gespeichert sind, gemäß den Verordnungen (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 und den Verordnungen zur Einrichtung der Systeme, deren statistische Daten im CRRS gespeichert sind, zuzugreifen und diese weiterzuverwenden. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission (Eurostat) weiter mit den einschlägigen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zusammen, um die erforderlichen maßgeschneiderten statistischen Daten und Metadaten – soweit nach dem Unionsrecht möglich – für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, die operativen Modalitäten für ihre Bereitstellung und die erforderlichen physischen und logischen Garantien festzulegen.

Or. pt

Begründung

Siehe Änderungsantrag zu Erwägung 20. In Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ist die Möglichkeit der weiteren Verwendung von Daten bereits vorgesehen. Daher besteht keine Notwendigkeit, in dieser Verordnung eine weitere Bestimmung hinzuzufügen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten ***können*** sich an diesen Studien ***beteiligen***, ***gewährleisten jedoch zusammen mit der Kommission (Eurostat) die Repräsentativität dieser Studien auf Unionsebene***.	2. Die Mitgliedstaaten ***beteiligen*** sich an diesen Studien, ***wobei sie sicherstellen, dass sie auf Unionsebene repräsentativ sind***.

Or. pt

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) ***in Zusammenarbeit*** mit den Mitgliedstaaten bewertet. Die Kommission (Eurostat) erstellt ***in Zusammenarbeit*** mit den Mitgliedstaaten Berichte über die Ergebnisse dieser Studien.	3. Die Ergebnisse dieser Studien werden von der Kommission (Eurostat) ***gemeinsam*** mit den Mitgliedstaaten bewertet. Die Kommission (Eurostat) erstellt ***gemeinsam*** mit den Mitgliedstaaten Berichte über die Ergebnisse dieser Studien.

Or. pt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Union ***kann*** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken ***gewähren***:	1. Die Union ***gewährt*** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken:

Or. pt

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Verstärkung technischer und personeller Ressourcen, die einen stabilen und qualifizierten Personalbestand ermöglichen und den nationalen statistischen Ämtern oder anderen zuständigen Behörden die Fähigkeit bieten, Personal einzustellen und zu halten und Schulungen zu entwickeln.

Or. pt

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 17	***entfällt***
Ausübung der Befugnisübertragung	
1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.	
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] übertragen.	
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag	

nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

5. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

6. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. pt

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Erfordert die Anwendung dieser	1. Erfordert die Anwendung dieser

Verordnung oder ***der*** gemäß dieser Verordnung erlassenen ***delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte*** größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***zwei*** Jahren gewähren.	Verordnung oder ***von*** gemäß dieser Verordnung erlassenen ***Durchführungsrechtsakten*** größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***drei*** Jahren gewähren.

Or. pt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Zwecke
	Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie die von ihr erfassten statistischen Gegenstände dienen ausschließlich der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken über Bevölkerung und Wohnraum gemäß Artikel 1 und dürfen keinesfalls einen Grund für eine Vertiefung der Asymmetrien zwischen den Staaten und auch keinen Grund für eine Verhängung von Sanktionen oder Vertragsverletzungsverfahren darstellen.

Or. pt

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person	***6M***	30.06.JJ und 31.12.JJ
			A	31.12.JJ

		MA	31.12.JJ
		D	31.12.JJ
	Sozioökonomische Merkmale der Person	A	31.12.JJ
		MA	31.12.JJ
		D	31.12.JJ
Fruchtbarkeit	Geburten	***Q***	***Monat***
		A	Jahr
	Legale Schwangerschaftsabbrüche[1]	A	Jahr
Sterblichkeit	Todesfälle	***Q***	***Monat, Woche***
		A	Jahr
	Todesfälle bei Säuglingen	A	Jahr
	Später Fätaltod	A	Jahr
Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A	Jahr
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
Wanderung	Zuwanderer	***Q***	***Monat***
		A	Jahr
	Abwanderer	A	Jahr

		Binnenwanderung	A	Jahr
	Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A	Jahr
		Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A	Jahr

[1] Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

Geänderter Text

Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person	***A***	31.12.JJ
			A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
		Sozioökonomische Merkmale der Person	A	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D	31.12.JJ
	Fruchtbarkeit	Geburten	***A***	***Jahr***
			A	Jahr
		Legale Schwangerschaftsabbrüche[1]	A	Jahr
	Sterblichkeit	Todesfälle	***A***	***Jahr***
			A	Jahr
		Todesfälle bei Säuglingen	A	Jahr
		Später Fätaltod	A	Jahr

Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A	Jahr
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A	Jahr
Wanderung	Zuwanderer	***A***	***Jahr***
		A	Jahr
	Abwanderer	A	Jahr
	Binnenwanderung	A	Jahr
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A	Jahr
	Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A	Jahr

[1] Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

Or. pt

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle 2

Vorschlag der Kommission

Periodizität	
Vierteljährlich	***Q***
Alle 6 Monate	***6M***
Jährlich	A
Mehrjährlich (Jahre, die auf „1“, „5“, „8“ enden)	MA
Zehnjährlich (Jahre, die auf „1“ enden)	D

Geänderter Text

Periodicidade	
entfällt	***entfällt***
entfällt	***entfällt***
Jährlich	A
Mehrjährlich (Jahre, die auf „1“, „5“, „8“ enden)	MA
Zehnjährlich (Jahre, die auf „1“ enden)	D

Or. pt

BEGRÜNDUNG

Statistisches Wissen ist ein wichtiges Instrument, das dabei hilft, zu ermitteln, wie die häufig multidimensionalen Probleme, mit denen die Bevölkerung konfrontiert ist, angegangen werden können.

Die Kenntnis der Realität ist von entscheidender Bedeutung, um insbesondere bestehende Schwierigkeiten zu ermitteln und Probleme wie Armut, soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten, fehlenden Zugang zu hochwertigen und kostenlosen öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen, Wohnraum, Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz und im Leben, Energiebewertung von Wohnungen und so vielen anderen Bereichen besser bewältigen zu können.

Die Weiterentwicklung der statistischen Systeme und gleichzeitig der digitalen Mittel für die Erhebung, Speicherung und Verbreitung von Statistiken ermöglicht es uns heute, besser fundierte Entscheidungen zu treffen. Damit wird jedoch nicht sichergestellt, dass der Inhalt der auf der Grundlage dieser Informationen getroffenen Entscheidungen in Richtung des Fortschritts geht. Diese Aufgabe obliegt den politischen Entscheidungsträgern.

Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind Teil des Informationskerns, der schon am längsten Vergleiche zwischen Ländern ermöglicht und auch den Bereich Migration abdeckt. Die zehnjährlichen Zählungen, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, bieten in diesem Zusammenhang einen wichtigen Informationsgehalt für das Wissen über die demografische Dynamik und die Dynamik des Wohnungswesens. Dazu trägt die wichtige Arbeit bei, die von den nationalen statistischen Ämtern oder anderen zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten geleistet wird.

Diese Institutionen müssen über die erforderlichen technischen und personellen Ressourcen verfügen, um ihre Arbeit erfolgreich ausführen und die Qualität der Informationen gewährleisten zu können. Wir wissen, dass es in mehreren Mitgliedstaaten objektive Notwendigkeiten gibt, das Personal und die technischen Mittel zu verstärken, um dies zu erreichen. Angesichts dieser Gegebenheiten und der unterschiedlichen Besonderheiten der nationalen statistischen Systeme muss sichergestellt werden, dass diese Verordnung keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten und ihre nationalen statistischen Ämter nach sich zieht. Aus diesem Grund werden die mehrmals pro Jahr zu erfüllenden Verpflichtungen zur Erstellung statistischer Daten aufgehoben und stattdessen ein jährlicher Mindestberichtszeitraum festgelegt.

Die nationalen statistischen Systeme weisen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Strukturen, Besonderheiten und Entwicklungsstufen auf. Daher kann sich die Harmonisierung des Begriffs der Bevölkerungsbasis im Verordnungsvorschlag, der auf Aufenthaltszeiten beruht, unverhältnismäßig und negativ auf die Mitgliedstaaten auswirken, insbesondere auf diejenigen, die das Verwaltungssystem nutzen. Darüber hinaus fällt die Festlegung der Struktur ihrer statistischen Systeme sowie der Registrierung ihrer Bevölkerung in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und ein solcher Begriff der Bevölkerungsbasis würde in einigen Staaten die Umstrukturierung des Bevölkerungsregisters oder die Einrichtung statistischer Bevölkerungsregister erfordern, was als nicht angemessen erachtet wird. Daher schlägt die Berichterstatterin vor, den Wortlaut von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung

Nr. 763/2008 und Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1260/2013 beizubehalten.

Die im Vorschlag der Kommission enthaltenen Befugnisübertragungen an die Europäische Kommission ermöglichen eine einseitige Änderung und Verlängerung des Programms sowie der Häufigkeit und der Bezugszeiten im Wege delegierter Rechtsakte. Diese Befugnisse stellen die notwendige Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Kosten und der Planung der nationalen statistischen Ämter oder anderer zuständiger Stellen infrage. Daher wird die Auffassung vertreten, dass diese Änderungen, sofern sie vorgenommen werden, nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen sollten, damit die Beteiligten ihre Standpunkte äußern und sich entsprechend vorbereiten können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass bei der Bereitstellung, Verarbeitung, Verbreitung und Weitergabe statistischer Daten die höchsten Standards für den Datenschutz und die Privatsphäre eingehalten werden, unter anderem durch die Einhaltung geeigneter Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsstandards.